

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 9.

Mittwoch den 29. Februar

1832.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Mundtod: Erklärung.)
Der Wundarzt Michael Wessinger, von Birkenfeld wurde durch Gerichts-Beschluß vom heutigen Tag für mundtod erklärt, und ist für ihn Johannes Wessinger, Bauer daselbst, als Pfleger aufgestellt.
Neuenbürg, den 15. Februar 1832.

K. Oberamtsgericht.
Knapp.

Birkenfeld, Oberamtsgerichts Neuenbürg.
(Schulden: Liquidation.) Gegen Johannes Mößner, Bürger und Tagelöhner zu Birkenfeld, ist der Gant erkannt und das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden daher vorgeladen, am
Montag den 19. März 1832,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Birkenfeld ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über die Verkäufe sich zu erklären.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-

Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 15. Februar 1832.

K. Oberamtsgericht.
Knapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da wegen Bezahlung der Accise von dem in's Ausland gehenden Holze neuerlich mehrere Zweifel entstanden und Anfragen eingekommen sind, und da namentlich die wegen Veraccisirung des Floßholzes bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen theilweise irrig ausgedehnt werden wollten, so wird zu gleichförmiger und dem Accisegesetze vom 18. Juli 1824 §. 9 entsprechender Behandlung in der Accise, Erhebung, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 15. Sept. 1829 Reg. Bl. S. 416 wegen Verzollung des Floßholzes auf der Enz und Nagold, folgende Erläuterung zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

1) Von allen Holz-Verkäufen (§. 1 des Accise-Gesetzes), welche im Lande vollzogen werden, ist die Accise ohne Unterschied, ob der Verkauf von einem In- oder Ausländer, und ob er an einen In- oder Ausländer geschieht, auch welche Bestimmung der Käufer der Waare geben mag, von dem Verkäufer zu entrichten.

2) Das Floßholz, ohne Unterschied der Art des Erwerbs, unterliegt der Aufnahme zum Behuf der

von dem Floß-Eigenthümer zu leistenden Veraccisirung am Orte der Abfahrt, und zwar an diesem nach den für die verschiedenen Bezirke auszumittelnden Normalpreisen; die Accise wird aber sogleich nur insofern erhoben, als die Verflößung zum Zwecke des Verkaufs bloß in das Inland, oder zwar in das Ausland, aber unter Befreiung von dem ordentlichen Ausgangszolle geschieht; insofern dagegen die Verflößung zum Zwecke der Ausfuhr in das Ausland auf solchen Wasserstraßen stattfindet, für welche keine Ausnahmen von dem ordentlichen Ausgangszolle bestehen, wird die Accise bloß vorge-merkt, und nachher nur von demjenigen Holze erhoben, dessen ordentliche Verzollung zum Ausgang der Verflößende nicht darzuthun vermag.

Floßer, welche sich nicht über ihre unbedingte Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, so wie Ausländer ohne Ausnahme, haben mit der vorläufigen Vormerkung die Hinterlage der Accise zu verbinden oder einen tüchtigen, im betreffenden Oberamtsbezirk ansässigen, Bürgen zu stellen.

Ueber die Art der Controlirung des von der Ladstätte abgehenden Holzes mit demjenigen, das zum Ausgang verzollt wird, werden, in so weit es nicht schon geschehen ist, besondere Bestimmungen ertheilt werden. Sollten irgendwo auf den Grund besonderer Rechtstitel Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln wegen der Floßholz-Accise in Anspruch genommen werden, so sind derlei Fälle mit allen Umständen zur besondern Entscheidung vorzulegen.

- 3) Wenn ein Floßer im Laufe der Verflößung durch das Land seinen Floß durch weitere Holz-Erwerbungen vergrößert, so hat er dem Acciser des Orts, an welchem das Holz dem Floß hinzugefügt wird, und wenn dieß an einem zwischen inne gelegenen ausländischen Orte geschieht, dem Acciser des ersten Orts, welchen der Floß bei dem Wieder-Eintritt in das Land berührt, sogleich die Floß-Accise davon, und zwar wenn Normalpreise für das Floßholz daselbst bestehen, nach diesen, wenn aber keine bestehen, bei einer Erwerbung durch Kauf nach dem Ankaufspreise, und bei einer andern Erwerbsart nach pflichtmäßiger Schätzung des Werths, zu entrichten.

In den Accisezeichen ist, neben dem Namen und Wohnort des Accisepflichtigen und dem Tag der Zahlung, insbesondere auch die Zahl, Gattung, Länge und Dicke des Holzes zu bemerken.

Wird solches Holz nachher von diesem Floßer ins Ausland geführt, und der ordentliche Ausgangszoll davon entrichtet, so hat der Acciser der Ladstätte, von welchem nach Pft. 2 beziehungsweise

die Vormerkung und der Einzug der Floßaccise zu besorgen ist, den Ersatz jener Accise zu leisten.

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn ein Floßer seinen ganzen Floß im Laufe der Verflößung vor der endlichen Ausfuhr in das Ausland verkauft, und dagegen unterwegs einen neuen Floß einkauft und weiter verflößt.

Ist derjenige, der solches Floßholz an einen Floßer verkauft, selbst Floßer, und hat er bereits bei seiner Abfahrt von der Ladstätte die Floß-Accise entrichtet, oder ist es wenigstens an der Ladstätte zum Zweck der Veraccisirung aufgenommen worden, so ist von ihm an dem Orte des Verkaufs keine weitere Accise davon zu bezahlen; findet jenes aber nicht statt, so tritt neben der Verbindlichkeit des kaufenden Floßers zu Bezahlung der Floßaccise (nach Pft. 1) auch die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Bezahlung der Verkaufs-Accise am Orte des Verkaufs ein, in so weit nemlich der Verkauf an den Floßer im Lande vollzogen wird.

- 4) Von demjenigen Holze, das zu Lande in das Ausland ausgeführt wird, ist eine Accise wegen der Ausfuhr, dieselbe geschehe von einem In- oder Ausländer, nicht zu entrichten; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Ausfuhr ein Kauf vorhergegangen, der auch im Lande vollzogen worden ist, derselbe nach Pft. 1 als Gegenstand des innern Verkehrs der Accise unterliegt.

Stuttgart, den 28. Jan. 1832.

Auf besondern Befehl.

K. Steuer-Collegium.

Gegenwärtiges haben sämmtliche Ortsvorsteher sogleich vor versammelter Gemeinde zu publiziren und daß dieses geschehen, sich im Gemeinderathsprotokoll durch 2 Gemeinderäthe beurkunden zu lassen.

Den 21. Februar 1832.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Neuenbürg. (Waldsaamen, Afford.)
Da die am 21. v. M. erzielten Saamen-Preise die höhere Genehmigung nicht erhalten haben, so wird
am 9. März,

eine Abstreichs-Verhandlung über die Lieferung von circa 6000 Pfund Fichten- und 1400 Pfund Forchen-Saamen wiederholt werden.

Die Wald-Saamenhändler werden zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnen wird.

Neuenbürg, den 16. Feb. 1832.

K. Forst Amt.
Moltke.

Der unter dem 21. v. M. abgeschlossene Afford
über die Lieferung von

176 Pfund Forchen, und
755 Pfund Fichten-Saamen

hat die Genehmigung nicht erhalten.

Es findet deswegen Freitag den 2. März d. J.
Vormittags 10 Uhr eine wiederholte Abstreichs-Ver-
handlung in hiesiger Forstamts-Kanzlei statt, wozu
die Saamenhändler hiemit eingeladen werden.

Wildberg, den 20. Februar 1832.

K. Forstamt.
Hiller.

Stammheim. Die Kommun verkauft auf hie-
sigem Rathhause am 12. März Mittags 1 Uhr, fol-
gende Früchte:

Dinkel 40 Scheffel,
Haber 35 Scheffel.

Gemeinderath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. Um die vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht
über das zum Schlachten bestimmte Vieh mit Erfolg
handhaben zu können, werden folgende, längst beste-
hende Verordnungen, die neuerer Zeit aber nicht ge-
nau eingehalten worden zu seyn scheinen, erneuert.

1.) Es darf keinerlei Vieh sei es im öffentlichen
Schlachthaus oder in den Häusern geschlachtet wer-
den, bevor den Fleischschälern die vorgeschriebenen
Urkunden vorgelegt sind, und bevor diese das Vieh
besichtigt haben.

2.) Dieses ist namentlich auch bei den Kälbern
nicht zu unterlassen, und es muß über jedes ein-
zelne Kalb, das von auswärts hierher gebracht
wird, eine besondere Urkunde vorgelegt werden.
In der Urkunde muß das Alter des Kalbs bemerkt seyn.

Wird das Kalb hier gekauft, so ist dem Stadtrath
Baither, welcher die Liste über die Kälber, die hier
geworfen werden, führt, Anzeige zu machen.

3.) Ebenso bezieht sich diese Anordnung der Vor-
legung von Urkunden auf diejenigen kleinen Vieh-Gat-
tungen, welche die Metzger zu Hause schlachten, und
es darf dieselbe in keinem Falle umgangen werden.

Indem man man die Metzger auf die Strafen auf-
merksam macht, welche eine Unterlassung zur Folge
haben würde, so wird noch angefügt, daß nicht nur
das Polizei-Personal angewiesen ist, diesem Gegen-
stand sein besonderes Augenmerk zu widmen; sondern
daß von Woche zu Woche die von den Fleischschälern
gesammelten Urkunden werden revidirt und mit den

Schlachtaccis-Registern werden verglichen werden.

Den 17. Februar 1832.

Stadtschuldheißeramt
H e f.

Calw. (Verlansener Hund.) Es hat sich
am letzten Freitag ein weißer Hund mit rothen Ohren
— eine Art Hüner-Hund — hier verlaufen, ohne
daß bis jetzt der Eigenthümer hätte ausgekundschaftet
werden können. Derselbe wird deswegen aufgefordert,
ihn gegen Ersatz des Futtergelds in Balde abzuholen.

Den 27. Februar 1832.

Stadtschuldheißeramt.
H e f.

Eine arme Frau von Wildbad hat heute einen
Geldbeutel mit ungefähr 5 fl. Geld, 1 großer und 1
kleiner Thaler, das übrige klein Geld, auf dem Wo-
chenmarkt verloren. Der redliche Finder wird um Rück-
gabe gebeten an das

Stadtschuldheißeramt Calw.

Den 25. Februar 1832.

(Schulgeld.) Die Eltern derjenigen Mädchen,
welche sowohl noch altes Schulgeld als neues auf
Lichtmess d. J. zu entrichten haben, werden hiemit
an die Erfüllung dieser Pflicht dringend erinnert.—
Das gleiche gilt auch für die Realschule, sowohl für
das alte als das neue, mit Ende des vorigen Jahrs
verfallene Schulgeld. Kirchen- und Schulpflege.

(Hellerzins.) Nicht nur ein großer Theil
von dem der Stadt Calw gehörigen, und je auf
Martini verfallenden, Hellerzins, ist noch von 1831
im Auslande, sondern es stehen sogar noch Reste
von früher aus, um deren sämmtliche Entrichtung
dringend bittet Kirchen- und Schulpflege

Stroh.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Bitte um milde Beiträge.) Die von
ihrem Manne, dem Johannes Hammer, Metzger da-
hier, getrennte Ehefrau, welche bei dem Gant dessel-
ben für sich und ihre 3 Kinder, nicht einmal ein Bett
rettete, soll nun, nachdem ihr Mann provisorisch aufs
Schießhaus aufgenommen werden mußte, in Folge
einer Aufnahme der Fahrniß welche den Kindern er-
ner frühern Ehe gehört, für circa 20 fl. Bettwerk
herausgeben. Diese aus eigenen Mitteln zu ersetzen
ist reine Unmöglichkeit, und so mußte sie mit ihren
Kindern auf dem Strohh schlafen.

Da nun sowohl die Würdigkeit als die Bedürftig-
keit dieser armen Frau außer Zweifel liegen; so bin

ich so frei, die Mildthätigkeit der hiesigen Menschenfreunde recht herzlich für dieselbe anzusprechen, indem ich zugleich versichere, daß ich milde Gaben zur Abwendung des ihr drohenden Verlustes, nicht nur dankbar in Empfang nehmen, sondern auch gewissenhafte Rechnung öffentlich dafür ablegen werde.

Ludwig Strohh.

Vi. K. Oberamt Calw.

Calw. Der Unterzeichnete ist beauftragt, gegen Unterpfänder 350 fl. auszuleihen.

Rechtskonsulent Schwarzmann.

Calw. Bei Jakob Friedrich Haug, Schreiner der Jüngere, sind zwei moderne eichene Bettladen, auch ein einfacher Kleiderkasten um sehr billige Preise zu haben.

Calw. Es sind 2 ganz gute Standbüchsen zu kaufen bei

Büchsenmacher Majer.

Calw. Während der Fastenzeit sind bei Unterzeichnetem gewässerte Stockfische zu haben.

Ferdinand Georgii.

Calw. Die schon bekannte Hochzeit in der Schwane nimmt erst Dienstag den 6. März den Anfang.

Gayer.

Calw. Der Unterzeichnete hat 150 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen; auch hat er ein kleines Logis bis Georgii um billigen Preis zu vermieten.

Zinngießer Sfröder.

Calw. Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Wirthschaft zur Traube aus freier Hand zu verkaufen; sie besteht in einem dreistöckigen Haus, welches 4 Stuben, 2 Küchen, 5 Stubenkammern, 2 Dehrkammern, 1 Mezig, 2 Keller, 1 Scheuer welche an das Haus stoßt, und Stallung zu 35 Stück Vieh, enthält. Auch verkauft er mehrere Felder, und 60 Zentner Heu und Dehmd. Die Kaufsliebhaber können die Verkaufsgegenstände täglich einsehen, und einen Kauf abschließen; es wird noch bemerkt, daß die Hälfte des Kaufschillings in Verzinsung stehen bleiben kann. — Das Haus ist so beschaffen, daß es auch zu jedem andern Gewerbe benützt werden kann.

Traubenwirth Schmalfuß.

Stammheim. Der Unterzeichnete hat 80 fl. gegen gesetzliche Versicherung zum ausleihen parat.

Stiftungspfleger Rothacker.

Zavelstein. Der Unterzeichnete hat aus Auftrag und mittelst Cession etliche gerichtliche Pfandschei-

ne gegen baares Geld umzusetzen, und zwar 400 fl. zweifach; 350 fl. dreifach; 300 fl. dreifach und 200 fl. zweifach versichert.

W. G. Schiler zum Lamm.

Hirschau. (Geld auszuleihen.) Es sind 130 fl. Pfleggeld auszuleihen, und können etwa 10 Jahre in Verzinsung stehen bleiben, wer zweifache Versicherung leistet, kann solche sogleich in Empfang nehmen, wo? sagt Schultheiß Keppler.

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 28. Februar 1832.

Kernen der Scheffel	18 fl. — fr.	16 fl. 55 fr.	16 fl. 18 fr.
Dinkel	7 fl. — fr.	6 fl. 37 fr.	6 fl. 12 fr.
Haber	4 fl. 32 fr.	4 fl. 25 fr.	4 fl. 20 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 38 fr.	1 fl. 32 fr.	
Bersten	1 fl. 24 fr.	1 fl. 12 fr.	
Bohnen	1 fl. 4 fr.	— fl. 48 fr.	
Wicken	— fl. 38 fr.	— fl. 36 fr.	
Linzen	1 fl. 52 fr.	1 fl. 12 fr.	
Erbfen	1 fl. 52 fr.	1 fl. — fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	— Schfl.
	Dinkel	— Schfl.
	Haber	— Schfl.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	167 Schfl.
	Dinkel	46 Schfl.
	Haber	14 Schfl.
Nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	11 Schfl.
	Dinkel	4 Schfl.
	Haber	— Schfl.

Stadtträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	14 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	6 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbfeisch	5 fr.
Hammelfeisch	— fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
— abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Salze	16 fr.

Stadtschuldheisenamt Calw. Hess.

